





maßen bey bißh
denen Regimen
uhrfachen/ dene
Untertanen (S
nunmehr Chri
gleichen Placker
schwerde und U
sind Wir bewog
dace zu wiederho
Unserer freundt
nicht eingelassen
fahret/sondern
trungen/und da
ieder Beambter/
deutung/entgeg
ziehen sähe/mit
über kommen ka
fleißiger Wacht g
Anzeige geben w
förders/wo nöth
nach innhalt der
Commendanten v
ten/und seinem D
grieffene/in siche
werden sollen ;
deß Orths solchen
Orths Gelegenhe
streich geschicht/g
scheidenheit davoi
mit ziemender G
Commisarien und
für unrechter Ge
Dörffer mit Schl
innen man sich a
hörig/mit Geweh
gerung der Eigen
halten/und alles
brauch der Straß
haben / was weg
worden.
Vater-Landes/ an
samen und Säum
oder Unsere Regie
sich tragen sollen.
Meynung. Zu
Friedenstein den 7.

6
no. 100/100/100/100/100



Dien Gottes Gnaden / Wir Friederich /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf

zu Meissen / GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /
für Uns / als iezo älttester regierender Landes-Fürst / und die Durchleuchtige Fürsten / Unsere freundlich ge-
liebte Brüdere / Herrn Albrechten / Herrn Bernharden / Herrn Heinrichen / Herrn Christianen / Herrn
Ernsten / und Herrn Johann Ernsten / allerseits Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / zc.
Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten / denen von der Ritterschafft / Ambtleuten / Ambts-
verwaltern / Bürgermeistern und Räten der Städte / Schultheissen und Vorstehern in denen Dörffern /
und ins gemein allen Unseren und Ihren Liebden Unterthanen und Schutzverwandten Unsers gesambt-
Fürstenthumbs Coburg / Unsern gnädigsten Gruß / und ist Ihnen bereit mehr als gut bekand / welcher

maßen bey bisherigen unterschiedlichen Durch-Marchen und Einquartierungen sich öftters Soldaten theils einzeln / theils Trouppen-weise von denen Regimentern / und aus denen Quartieren abbegeben / zuweilen auch wol ander unnützes Gesindlein / Unsicherheit auf denen Straßen verursachen / denen Leuthen Pferde und anders / was Sie bey sich gehabt / abgenommen / in den Dörffern sich eigenmächtig einlogiret / von denen Unterthanen Geldt / und anders erpresset / und allerhand Unfug verübet. Ob nun wohl von Unserm Gnädig- und Hochgeehrten Herrn Vatern / nunmehrso Christmilden Andenkens / vor diesem durch unterschiedliche publicirte Patente Verordnung geschehen / wie sich die Unterthanen bey dergleichen Plackereyen / gewalt-thätigen Abnahmen auf der Straßen / und andern verübenden insolentien / verhalten sollen / auch dadurch manche Beschwerde und Ungelegenheit abgewendet worden. Nachdem aber iezo von neuem sich viele und harte Beschwerlichkeiten hervor thun wollen / So sind Wir bewogen worden / bey annoch continuirenden Marchen / und zumahlen gegenwärtiger Einquartierung / Hochgedacht Seiner Gnaden Mandate zu wiederholen.

Wollen demnach und befehlen hiermit nochmahls ernstlich / daß denselben also sträcklich nachgesetzt / und in Unsern und Unserer freundlich geliebten Herren Brüdere Fürstenthum- und Landen / dergleichen streiffende Partheyen oder auch verdächtige einzelne Personen / nicht eingelassen / vielweniger ihnen mit freyer Zehrung und Nachslagern / oder sonst etwas anderer gestalt / denn für billiche Bezahlung / gewillfahret / sondern sich deßfalls auf gegenwärtiges Unser Patent bezogen / darbenebenst auf vorzeigung der etwan vorschützenden Pässe / oder Ordren getrungen / und darüber / wo nöthig / von Unserer Regierung / oder dem nächsten Beambten Bescheid eingehohlet werden solle / Zu welchem ende ieder Beambter / oder Gerichts-Herr / wenn von anziehendem Kriegs-Volck / ihnen Bericht zukömmt / deren Befehlhaber mit obangeregter Bedeutung / entgegen schicken / auch in Flecken und Dörffern / bevorab an den Grängen Wachten bestellet / und da man Reuter oder Fuß-Völcker ziehen sähe / mit der Glocken / oder sonst gewöhnliche Zeichen gegeben / und darauf die Thore / Schlagbäume und Brücken / an den Wassern wo man über kommen kan / samt andern Pässen / verschlossen / besetzt und in acht genommen / auch des Nachts in Städten / Flecken und Dörffern desto fleißiger Wacht gehalten ; die jenigen / so sich solcher gestalt betretten lassen / umb ihr Thun und Vorhaben bescheidenlich befragt / und da sie nicht redliche Anzeige geben würden / angehalten / auch / doch ohne beschimpff / oder beschädigung / verwachtet / und denen Beambten oder Gerichts-Herren / auch förder / wo nöthig / Uns selbst Bericht darvon erstattet / zumahl aber bey ieziger Einquartierung keinem Unter-Officierer und gemeinem Soldaten / nach inhalt der von der Generalität gestellten Ordre / außer seinem Quartier ohne Paß / zum wenigsten von seinem Rittmeister / Hauptmann / oder Commendanten von der Compagnie zu reiten / oder zu gehen / zugelassen / auch da von denselben einer ohne Paß ergriffen würde / Selbiger angehalten / und seinem Obristen und Commendanten / zur examinir- und bestraffung / geliefert / insonderheit aber die auf Rauberey und Gewalt-Thaten Ergriffene / in sichere Haft gebracht / und darüber / mit eröffnunge der Umstände / Unserer / oder Unserer Fürstlichen Regierung Verfügung erwartet werden sollen ;

Da aber ein- oder anderer Troupp sich Gewalt zu üben über beßeres Vermuthen unterfangen solte / und die Inwohnere deß Orths solchen Gewalt von sich abzuwenden alleine zu schwach weren / So soll denen nechsten benachbarten mit dem Glockenschlag / oder sonst jedes Orths Gelegenheit nach ein ander besonder Zeichen gegeben / dar auf von diesem / so fort zum Gewehr gegrieffen / nach dem Orthe / da der Glockenschreich geschicht / geeilet / und den Bergewaltigsten dergestalt Hülffe geleistet werden / daß anfangs die Gewalt-übende / mit gutem Glimpff und Bescheidenheit davon abgemahnet / endlich aber / und da die Güthe gar nichts versangen / noch die Gewalt-übende sich weisen lassen wolten / Gewalt mit ziemender Segen-Gewalt abgewandt werden möge / Als Wir dann so wol die Beambte und Gerichts-Herren / als auch die bestallte Landes-Commisarien und die Officierer vom Ausschusß hiermit befehlen / bey allen dergleichen occurrentien denen Unterthanen treulich beizustehen / Sie für unrechter Gewalt / durch ietzt gemeldte / und andere zulängliche Mittel / schützen zu helfen / auch daran zu seyn / daß / wo es noch nicht geschehen / die Dörffer mit Schlagbäumen / Gräben und andern Befriedigung verwahret / die Wachten obangeregter maßen angestellet / gewisse Dertther / worinnen man sich auf dem Nothfall zur Wehre und Sicherung sambten / und aufhalten könne / bestimmet / die Mannschafft zum Ausschusß gehörig / mit Gewehr / Kraut und Loth der gebühr versehen / auch die darzu verordnete Officierer / die ieden Orths vorhandene Pferde / ohne Verweigerung der Eigenthums-Herren / mit Musquetierern zu besetzen befugt seyn / Insonderheit auch ieder Hauswirth zu dessen anschaffung angehalten / und alles dasjenige gethan und verrichtet werden möge / was zu der Unterthanen Beschützung / Sicherheit des Feldbaues und freyen Gebrauch der Straßen / dienlich und jedes Pflichten gemäß ist. Absonderlich wollen Wir auch Wörtlich und zu genauer observanz anhero erholet haben / was wegen des umbstreichenden Zigeuner-Gesindleins durch verschiedent öffentliche Mandata hiebevorn angeordnet und ernstlich befohlen worden.

Wie Wir Uns nun hierunter bey allen und ieden Unsern Ständen / Beambten und Unterthanen unterthänigster Folge / zu des Vatern Landes / auch eines ieden eigenem besten versehen ; Also sind Wir es gegen die Gehorsamen mit beharrlicher Gnade / gegen die Ungehorsamen und Säumige aber mit gebührendem Ernst zu anthen gemeinet. Wie denn sonderlich auch denen / so den Bericht nicht angesichts an Uns / oder Unsere Regierungen / anbefohlener maßen thun werden / keine Einquartier- oder Logirungs-Kosten passiret werden / sondern Sie dieselben für sich tragen sollen.

Daran geschicht Unser / und Unserer freundlich geliebten Herren Brüdere Liebden / gnädigster / auch ernstlicher Will und Meynung. Zu Uhrkund haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben auf Unserm Hause Friedensteyn den 7. Januarii, 1676.

6

6

Handwritten signature or name in cursive script.





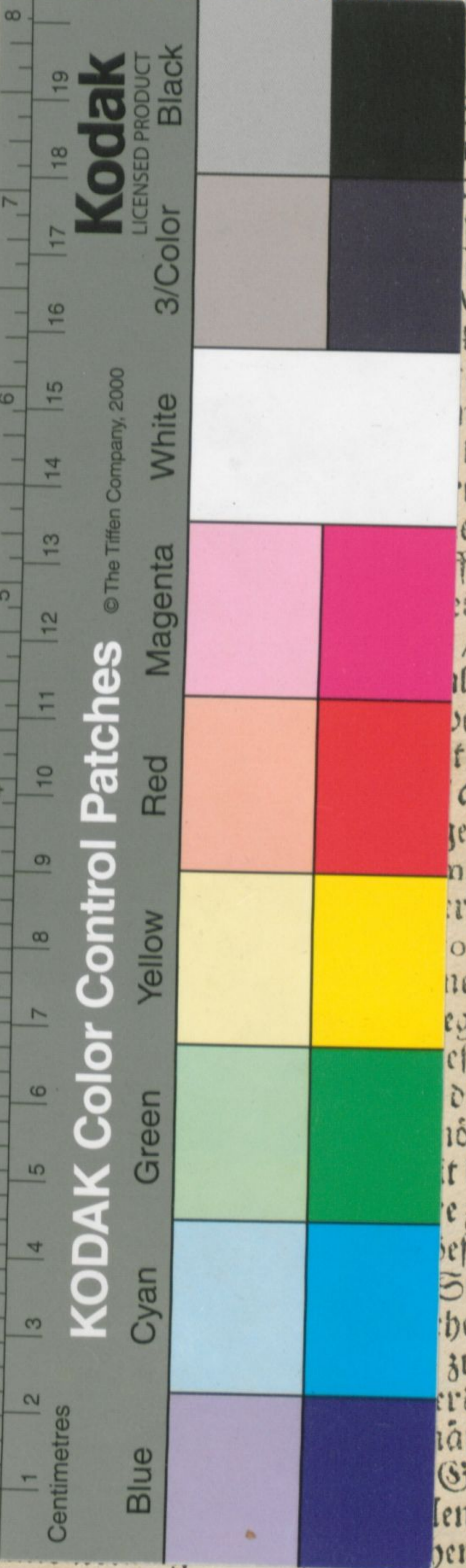


In Gottes Gnaden /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk /

zu Meissen / GEFÜRSTETER Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark
für Uns / als iezo ältister regierender Landes-Fürst / und die
liebte Brüdere / Herrn Albrechten / Herrn Bernharden / He
Ernstten / und Herrn Johann Ernstten / allerseits Herzoge zu
Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten / denen von
verwalten / Bürgermeistern und Räten der Städte / Schu
und ins gemein allen Unseren und Ihren Liebden Unterthan
Fürstenthumbs Coburg / Unsern gnädigsten Gruß / und ist

maßen bey bisherige
denen Regimentern
Ursachen / denen
Unterthanen Geldt /
nunmehr Christmil
gleichen Plackereyen
schwerde und Ungele
sind Wir bewogen w
date zu wiederholen.
Unserer freundlich ge
nicht eingelassen / vi
fähret / sondern sich d
trungen / und darübe
ieder Beambter / oder
deutung / entgegen st
ziehen sähe / mit der
über kommen kan /
fleißiger Wacht gehal
Anzeige geben würd
förders / wo nöthig /
nach inhalt der vor
Commendanten von
ten / und seinem Obr
grieffene / in sichere
werden sollen ;
des Orths solchen G
Orths Gelegenheit
streich geschicht / geeil
scheidenheit davon a
mit ziemender Bege
Commisarien und d
für unrechter Gewe
Dörffer mit Schlag
innen man sich auf
hörig / mit Gewehr /
gerung der Eigenth
halten / und alles d
brauch der Straßer
haben / was wegen
worden.



nen und Einquartierungen sich öftters Soldaten
geben / zuweiln auch wol ander unnützes Gesit
Sie bey sich gehabt / abgenommen / in den Dör
und Unfug verübet. Ob nun wohl von Unserm
sch unterschiedliche publicirte Patente Verordnung
f der Straßen / und andern verübenden insolentia
Nachdem aber iezo von neuem sich viele und harte
Marchen / und zumahlen gegenwärtiger Einquar
ten hiermit nochmahls ernstlich / daß denselben a
hum- und Landen / dergleichen streiffende Parth
ng und Nachslagern / oder sonst etwas anderer
Patent bezogen / darbenebenst auf vorzeigung der
rung / oder dem nächsten Beambten Bescheid eing
ehendem Kriegs-Volck / ihnen Bericht zukömm
fern / bevorab an den Grängen Wachten bestell
eichen gegeben / und darauf die Thore / Schlagba
/ besetzt und in acht genommen / auch des Nach
alt betreffen lassen / umb ihr Thun und Vorhaben b
beschimpff : oder beschädigung / verwachet / und de
t / zumahl aber bey ieziger Einquartierung keinen
außer seinem Quartier ohne Paß / zum wenigsten
gehen / zugelassen / auch da von denselben einer oh
minir- und bestraffung / geliefert / insonderheit aber
eröffnung der Umstände / Unserer / oder Unserer
oupp sich Gewalt zu üben über besseres Vermuth
ne zu schwach weren / So soll denen nechstenachba
geben / darauf von diesem / so fort zum Gewehr ge
estalt Hülffe geleistet werden / daß anfangs die Ge
die Güthe gar nichts verfangen / noch die Gewalt
nöge / Als Wir dann so wol die Beambte und Ge
it befehligen / bey allen dergleichen occurrentien der
e zulängliche Mittel / schützen zu helffen / auch dar
befriedigung verwahret / die Wachten obangeregter
Sicherheit sambten / und aufhalten kömme / bestim
hen / auch die darzu verordnete Officierer / die ieden
zu besetzen befugt seyn / Insonderheit auch ied
erden möge / was zu der Unterthanen Beschützung
maß ist. Absonderlich wollen Wir auch Wörtlich
Gesindleins durch verschiedene öffentliche Mandata
len und ieden Unsern Ständen / Beambten und U
hen ; Also sind Wir es gegen die Gehorsamen mi
samen und Säumige aber mit gebührendem Ernst zu ant
oder Unsere Regierungen / anbefohlene maßen thun werden / keine Einquartier- oder Logiungs- Kosten
sich tragen sollen. Daran geschicht Unser / und Unserer freundlich geliebten Herren Brüdere Lieb
Meynung. Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen.
Friedenstein den 7. Januarii, 1676.

W
Bater-Landes / auc
samen und Säumige aber mit gebührendem Ernst zu ant
oder Unsere Regierungen / anbefohlene maßen thun werden / keine Einquartier- oder Logiungs- Kosten
sich tragen sollen. Daran geschicht Unser / und Unserer freundlich geliebten Herren Brüdere Lieb
Meynung. Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Secret bedrucken lassen.
Friedenstein den 7. Januarii, 1676.